

Gebührenordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA-Archivgebührenordnung)

Vom 11. Dezember 2021

(ABl. EKD 2022 S. 4), zuletzt geändert am 6. Dezember 2024 (ABl. 2024 S. 195)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Verordnung	06.12.2024	2024 S. 195	§ 3 Nr. 6 § 3 Nr. 7 und Nr. 8 Anlage Überschrift Nummern 11, 11.1, 11.2, 11.4, 11.5, 12	Satzzeichen geändert neu angefügt geändert neu angefügt

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grundlage von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 579) in Verbindung mit § 11 der EZA-Archivbenutzungsordnung vom 11. Dezember 2021 (ABl. EKD 2022 S. 2) die folgende Archivgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivgebührenordnung gilt für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) ¹Für die Inanspruchnahme des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin werden Benutzungsgebühren erhoben. ²Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. ³Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(2) ¹Die bei der Inanspruchnahme des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin entstehenden Auslagen, insbesondere für Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten. ²Die Pflicht zur Erstattung entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordern.

- (3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagererstattung ist, wer die Leistung des Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (5) Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

§ 3

Gebührentatbestände, Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden erhoben:
 1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
 3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
 4. für den Versand von Archivgut,
 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
 6. für die Anfertigung von Reproduktionen;
 7. für die archivische Bearbeitung im Auftrag von nicht anbietungspflichtiger Stellen (§ 2 Absatz 5 Satz 1 EKD-Archiv-Gesetz)
 8. für die Verwahrung von Unterlagen nicht anbietungspflichtiger Stellen (§ 2 Absatz 5 Satz 1 EKD-Archiv-Gesetz).
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der geltenden Gebührentafel.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) „Kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen können Gebühren erlassen werden, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“ Für die Inanspruchnahme des EZA durch die EKD als Trägerin fallen keine Benutzungsgebühren an.
- (2) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Archivgut oder Hilfsmitteln nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird nicht erhoben, wenn der bzw. die Benutzende diese Gebühr bereits beim Evangelischen Landeskirchlichen Archiv entrichtet hat.
- (5) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABl. EKD S. 473), zuletzt geändert am 10. Mai 2017 (ABl. EKD S. 274) außer Kraft.